



Aigner Energiecontracting
 Bacon Gebäudetechnik
 Central Danube Region
 Cofely Gebäudetechnik
 Dr. Rausch GmbH
 E-Werk Wels AG
 ees energy environment solutions
 Energetic Solutions

Energie Steiermark
 Energiecomfort
 EQ Energie & Bau
 ff-energy
 Grazer Energieagentur
 Honeywell Austria
 Linz Energieservice
 Mastermind Ingenieurbüro

Porreal Facility Management
 Pro Contracting
 Proenergy Contracting
 Salzburg AG
 Siemens AG Österreich
 TÜV Austria Consult
 Wienenergie
 Wirkungsgrad Energiecontracting

An das
 Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
 Stubenring 1
 1010 Wien

Elektr. übermittelt: post.IV1@bmwfw.gv.at,
 cc an begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 22. Mai.2014

Betrifft: Stellungnahme der DECA (Dienstleister Energieeffizienz & Contracting Austria) zum Energieeffizienzpaket 2014 des Bundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienstleister Energieeffizienz und Contracting Austria (DECA) begrüßen grundsätzlich die Initiative, mit Hilfe dieses Gesetzes die Energieeffizienz in Österreich zu steigern.

Es freut uns, dass der neue Entwurf einige Punkte (zB. Nutzung des bereits vorhandenen Wissens des Bundes) aus unserer letzten Stellungnahme berücksichtigt wurden. Allerdings versäumt es der Entwurf aus unserer Sicht, den Markt für Energiedienstleistungen mit garantierten Einspareffekten in dem Ausmaß zu fördern, wie dies auch in der RL Energieeffizienz 2012/27/EU empfohlen wird.

Durch das Fehlen dieser Förderung, den Mangel an konkreten Festlegungen oder durch die Nichtberücksichtigung der Bundesimmobiliengesellschaft (als größtem öffentlichen Gebäudeeigentümer) in den besonderen Pflichten des Bundes wird befürchtet, dass das Gesetz in der vorliegenden Form die gewünschten und seitens der EU auch geforderten Klimaziele nicht erreichen wird.

Ein Forcierung von Energiedienstleistungen mit Einspargarantie würde die rasche Umsetzung von umfassenden Maßnahmen fördern, die daraus resultierenden Einsparungen durch die Garantie nachhaltig absichern und deren Nachweis erleichtern. Basierend auf dem langjährigen Erfahrungsschatz der Mitglieder steht die DECA als Plattform der Energiedienstleister Österreichs jedenfalls gerne bereit, bei der Formulierung konkreterer Definitionen im Gesetz zu unterstützen.

Zum Entwurf im Einzelnen

1. Wenige konkrete Verpflichtungen, Maßnahmen zu setzen

An den wenigen Stellen, wo konkrete Maßnahme vorgesehen sind, werden in der Formulierung entweder nicht näher definierte oder alle denkbaren Umstände, unter denen man sich der Verpflichtung entschlagen kann, genannt.

Konkret betrifft das zB folgende Passagen:

Für Unternehmen:

§ 9, Abs. 2, Z 3 (und analoge Formulierung im Abs. 3 Z 3): *Große Unternehmen haben ... **nach Möglichkeit** den sich aus der Anwendung des Managementsystems oder aus der Durchführung des Energieaudits ergebenden Anforderungen einer Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu entsprechen und die erforderlichen Effizienzmaßnahmen zu setzen, wenn diese technisch möglich und **wirtschaftlich zumutbar** sind;*

§ 9, Abs. 3, Z 3 *Kleine und mittlere Unternehmen haben **nach Möglichkeit**:*

Für den Bund:

(§16, Abs. 12): *Das jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II hat innerhalb der Geltungsdauer des Ausweises über die Gesamtenergieeffizienz der Gebäude, deren Eigentümer es ist, den im Ausweis enthaltenen Empfehlungen **nach Möglichkeit** nachzukommen.*

„Nach Möglichkeit“ oder „wirtschaftlich zumutbar“ lässt alle Interpretationsspielräume offen, wobei für kleine und mittelgroße Unternehmen nicht einmal mehr Energieaudits verpflichtend vorgesehen sind.

Vorschlag:

Für mittelgroße Unternehmen sollte ein regelmäßiges Energieaudit zwingend vorgeschrieben sein, wobei dies seitens des Bundes mit Wissen und finanziell unterstützt werden soll. Große Unternehmen und der Bund sollten verpflichtend Energiemanagementsysteme einführen. Sollten sich aus den resultierenden Energieaudits wesentliche Maßnahmen ergeben, so ist ein Zeitplan für die Umsetzung festzulegen und Bericht darüber zu erstatten. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit der jeweiligen Maßnahme ist durch eine unabhängige Stelle (Monitoringstelle) zu definieren. Wird mit einem professionellen Energiedienstleister ein Einspar-Contracting-Vertrag für das Objekt geschlossen, so entfällt die Berichtspflicht. Die Berichtspflicht wird dann vom Energiedienstleister übernommen. Einsparziele, zumindest im gleichen Ausmaß wie jene der Energieversorger (§10), sollten verpflichtend sein.

Als wirtschaftlich zumutbar sollte jedenfalls jede Maßnahme angesehen werden, die sich innerhalb von 5 Jahren amortisiert.

(§16, Abs. 8): *Im Falle einer Sanierung oder Neuerrichtung von Bundesgebäuden sind, soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit sich das Gebäude hierfür eignet, hocheffiziente alternative Systeme im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2010/31/EU für die Deckung des Warmwasser-, Raumwärme- und Strombedarfs zu installieren. Im Falle einer Sanierung von öffentlichen Bundesgebäuden sind, soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und*

soweit sich das Gebäude hierfür eignet, effiziente Energieerzeugungs- oder -umwandlungsanlagen zu installieren.

Mit diesen Einschränkungen oder Bedingungen ist es jederzeit möglich, auf die Umsetzung von Maßnahmen ohne genauere Prüfung einer Umsetzbarkeit zu verzichten

Vorschlag:

den Passus „soweit keine budgetären, technischen oder rechtlichen Gründe entgegenstehen und soweit sich das Gebäude hierfür eignet“ streichen;
alternativ: denselben Passus bis auf „soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen“ streichen.

2. Kaum Konsequenzen

Auch wenn Maßnahmen definiert wurden und diese *technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar* sein sollten, ist die maximale Konsequenz für die Nichtdurchführung dieser Maßnahmen für ein großes Unternehmen gem. §31 Abs. 1, Z3 eine Geldstrafe von maximal 10.000 Euro. Für den Bund sind überhaupt keine Konsequenzen vorgesehen.

3. Mangelnde Maßnahmen zum Ausbau des Marktes für drittfinanzierte Energiedienstleistungen

Das Gesetz verzichtet weitgehend darauf, die Möglichkeiten zur Energieeffizienzsteigerung für Energieendverbraucher, die mit drittfinanzierten Energiedienstleistungen (Contracting) möglich sind, nachhaltig zu nutzen und zu stärken, wie dies zB in der RL Energieeffizienz 2012/27/EU vorgegeben ist (durch Förderung von Angebot und Nachfrage nach drittfinanzierten Energiedienstleistungen, Transparenz durch Anbieterlisten, Anbieten von Musterverträgen und Beseitigung von rechtlichen und sonstigen Hemmnissen) und im § 2 Abs. 4 des Entwurfes als Zweck formuliert ist: „die Nachfrage nach Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen zu stärken“.

Dies ist insofern bedauerlich, als mit Einspar-Contracting-Verträgen Effizienzgarantien i.S.d. Gesetzes verknüpft sind und damit ein Modell vorliegt, das viele Verpflichtungen – ausgelagert an den Dienstleister – bereits beinhaltet:

- weitgehende verpflichtende Umsetzung der Maßnahmen, die im Zuge der Feinanalyse (Energieaudit, -beratung) definiert wurden,
- jährliche Messungen zur Feststellung des Verbrauchs als Basis für den Nachweis der vertraglich garantierten Einsparung und damit Nachhaltigkeit der Maßnahmen;
- NutzerInnenmotivation und -schulung,
- Energiecontrolling bzw. -management etc..

Folgende Maßnahmen sollten verstärkt werden:

A. Informationstätigkeit zu Energiedienstleistungen mit Garantien intensivieren

Energiedienstleistungen mit Garantien sind bei Energieverbrauchern zuwenig bekannt, die Verträge sind komplexer als bei „normalen“ Beschaffungsvorgängen, die Modelle bedürfen einer Erklärung ihrer Funktionsweise. Eine vermehrte Anwendung dieser Modelle ist im

Hinblick auf die vorgenannten Merkmale und auch im Hinblick auf die Möglichkeit, Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung vorzuziehen und Investitionsmittel nicht aus dem eigenen Budget aufbringen zu müssen sowohl für Anbieter und Nachfrager aber auch aus umwelt- und klimapolitischen Beweggründen sinnvoll. Die Effekte dieser Aktivitäten würden zudem auch bei jenen Energieverbrauchergruppen, die nicht im Geltungsbereich des Gesetzes liegen, positive Wirkungen zeigen (durch mehr Best Practice Beispiele, Info-Angebot,...).

Vorschlag:

Zusätzliche Aufzählungspunkt in §13: Der Bund hat die Erstellung von Studien zu energieeffizientem Verhalten und zu Energieeffizienz-Benchmarks, insbesondere in Bezug auf spezifische Verbrauchergruppen, Verbrauchssektoren oder Förderinstitutionen, die Aufklärung der EndenergieverbraucherInnen über das Funktionieren der Energieversorgung in der Praxis sowie vermehrte Informationsangebote über die Vorteile und Funktionsweise von Dienstleistungsangeboten mit Einspargarantien in Auftrag zu geben.

Zusätzlicher Aufzählungspunkt in §9 und §13: Dienstleistungen, die Einsparziele durch Garantien absichern, sind bei der eigenen Beschaffung im Hinblick auf Vorbildwirkung und Verbreitung der Vorzug zu geben.

B. Erleichterungen für Unternehmen, die Einspar-Contracting-Projekte beauftragen

Der Abschluss eines Einspar-Contracting-Vertrags (Kriterien siehe Anhang IV: Bestimmungen der DIN 8930 Teil 5) mit einem Energiedienstleister inkludiert die Einführung eines Energiemanagementsystems durch den Contractor als Basis für den Nachweis der vertraglich garantierten Einsparung.

Vorschlag:

Der Abschluss eines Einspar-Contracting-Vertrags ersetzt die Verpflichtung, ein Energiemanagementsystem zu führen, für die Dauer der Laufzeit des Vertrags. Ebenso die jährliche Meldepflicht an die Monitoringstelle, da diese durch den Energiedienstleister zu erfolgen hat.

4. Mangelnde Vorgaben hinsichtlich der Qualifizierung und Zertifizierung von Personen, die berechtigt sind, Energiedienstleistungen anzubieten

Auch hier wird weder der Energieeffizienz-RL Rechnung getragen, die den Mitgliedstaaten empfiehlt, „Zertifizierungssysteme für die Anbieter von Energiedienstleistungen, Energieaudits und anderen Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz einzuführen“, die „eine ausreichende Zahl zuverlässiger Fachleute mit Kompetenz im Bereich der Energieeffizienz“ hervorbringen, um für die „wirksame und fristgerechte Durchführung dieser Richtlinie zu sorgen“ noch dem unter § 2 Abs. 4 festgelegten Zweck dieses Bundesgesetzes, „die Rahmenbedingungen für die Qualität von Energiedienstleistungen bundeseinheitlich festzulegen“.

In §17 Qualitätsanforderungen werden Anforderungen an Energiedienstleister (Energieberatung, -dienstleistung, -audits) formuliert, die für diesen Zweck zu unbestimmt sind.

Zum Einen ist die Begrifflichkeit in sich nicht logisch: Energieberatung, -audits und – dienstleistungen werden – wiederum – unter Energiedienstleistung subsumiert.

Zum Anderen: Energieeffizienz ist eine breit gestreute Materie, die in viele unterschiedliche Betätigungs- und Technologiefelder aufgesplittet ist. Eine wenn auch dreijährige bzw. fünfjährige Praxis in einem sehr speziellen Segment (z.B.: Innenbeleuchtung) kann auch durch eine innerhalb von sechs Monaten erworbene „erforderliche Fachkenntnis über den Ausbildungsweg“ (der im Gesetz weder im Hinblick auf Inhalte noch Dauer spezifiziert ist) nicht die erforderliche Grundlage für qualifizierte Energieberatung oder die Durchführung von Energieaudits bilden. Nicht ausreichend qualifizierte Anbieter von Energieeffizienzdienstleistungen etwa richten am Markt mehr Schaden an als sie Nutzen stiften. Eine allfällige Stärkung von Weiterbildungsangeboten in diesem Bereich wäre wünschenswert im Hinblick auf die Stärkung der Angebotsseite für hochqualifizierte Energiedienstleistungen.

Vorschlag:

Der Bund sollte gemeinsam mit bereits tätigen Ausbildungsstätten, Energieberatungsanbietern, Vertretern der Branche etc. Anforderungsprofile für EnergieberaterInnen, EnergieauditorInnen und EnergiedienstleisterInnen im Hinblick auf fachliche Fähigkeiten und die Beratungszielgruppen erarbeiten, z.B. Mindestkriterien bei den Ausbildungsinhalten, bereits existierende Ausbildungswege und Gleichwertigkeitskriterien, Haftungsfragen etc.. Ein Zertifizierungssystem müsste auf dieser Grundlage aufbauen.

5. Punktuelle Audits statt kontinuierlicher Energiemanagementsysteme

Die Nichtverpflichtung zur Einführung eines kontinuierlichen Energiemanagementsystems ist bedauerlich. Nachdem das Gesetz mit 2020 befristet ist, benötigt man unter Umständen bis 2020 nur ein Audit (oder zahlt die entsprechende Verwaltungsstrafe).

Die Begriffsbestimmung Energieeffizienzmaßnahme lt. §5 Abs.1, Z8 beinhaltet eine wesentliche Aussage, nämlich dass Maßnahmen überprüfbar und nachhaltig (Wirksamkeit über 2020 hinaus) sein sollen. Die regelmäßige Überprüfung (Messung) des Energieverbrauchs ist die einzige in der Praxis erprobte Möglichkeit, den Energieverbrauch nachhaltig, also dauerhaft zu senken. Alle vier Jahre stattfindende Audits sind dazu nicht geeignet. Studien zeigen, dass bei Audits und der Umsetzung von Einzelmaßnahmen häufig ein Reboundeffekt auftritt – d.h. nach einiger Zeit steigt der Energieverbrauch wieder an.

Aus Praxis-Beispielen ist außerdem bekannt, dass alleine die Einführung eines Energie-Monitorings Energieeinsparungen von 7 – 10 % bewirken kann.

Vorschlag:

Schaffung von Anreizsystemen für die Einführung eines Energiemanagement-Systems

zB. gibt es in Deutschland für Unternehmen starke monetäre Anreize (Reduktion Ökostromabgabe), kontinuierliche Energiemanagementsysteme einzuführen, in Form einer Reduktion der Ökostromabgabe. Eine solche Reduktion könnte auch zeitlich befristet werden.

6. **Nicht nachvollziehbare Ausnahmen vom Geltungsbereich des Gesetzes im Bereich des Bundes**

- Beschränkung der Gebäude auf die im Anhang II definierten Bundesdienststellen

Der Großteil der vom Bund verwendeten Gebäude befindet sich im Eigentum der Bundesimmobiliengesellschaft. Durch die Definition gem. Anhang II nimmt sich der Bund aus seiner eigenen Verpflichtung und reduziert sein eigenes Einsparziel massiv.

- Verkauf als Renovierungsquote?

Gem. §16, Abs.9 kann der Verkauf einer Liegenschaft auf die jährliche Renovierungsquote angerechnet werden. Dies bedeutet aber in Zusammenhang mit dem oben erwähnten Punkt (Ausnahme der BIG), dass ein Verkauf von einer Bundesdienststelle gem. Anhang II an eine andere Gesellschaft des Bundes, die nicht im Anhang II definiert ist (zB. die BIG) bereits eine Renovierung darstellt. Dies wird nicht zu einer klaren Reduktion der Energieverbräuche oder zum Erreichen der Klimaziele beitragen.

- Denkmalgeschützte Gebäude

Auch an denkmalgeschützten Gebäuden sind in geringerem Umfang Sanierungsmaßnahmen (v.a. in den Bereichen Haustechnik, MSR, Strom) zur Erhöhung der Energieeffizienz möglich.

Vorschlag:

Bei Sanierungen von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, muss eine entsprechende Einschränkung der Bandbreite an möglichen Maßnahmen durch den Denkmalschutz im Einzelfall berücksichtigt werden.

- Gebäude mit eine Nutzfläche < 250 m²

Effizienzmaßnahmen sind auch bei Gebäuden mit kleineren Kubaturen umsetzbar. Es besteht kein sachlicher Grund, diese Gebäude auszunehmen. Eine Herabsetzung der Mindestanforderungen ist unter Umständen sinnvoll (bzw. siehe Vorschlag unter Pkt. 5 „Sanierungsziele“ dieses Schreibens).

Vorschlag:

Streichung bzw. entsprechende Anpassung der Anforderungen

7. Klärung des Begriffs Energielieferant im Hinblick auf Anlagen-Contracting (Wärme-, Nutzenergielieferung)

In §10 stellt sich die Frage, ob Anbieter von Anlagen-Contracting Energielieferanten i.S.d. Gesetzes sind. Gelten bezgl. der Verpflichtungen aus §10 für Anlagen-Contractoren nur die in diesem Geschäftszweig erbrachten Volumina oder die der Gesamtfirma? Anlagen-Contractoren sind zB größere Installateurbetriebe, die in ihrem Eigentum stehende Anlagen bei Kunden betreiben und dafür einen festgesetzten Wärmepreis erhalten. Bei der jetzigen Formulierung ist unklar, ob so ein Unternehmen in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen würde, wenn er als Gesamtbetrieb die in § 10, Abs. 7 genannten Kennzahlen überschreitet, in Geschäftsfeld Wärmelieferung allerdings darunter bliebe.

Vorschlag:

Unternehmen, die nur in einem von mehreren Geschäftsfeldern als Lieferant i.S.d. Gesetzes auftreten und dabei unter den Kennzahlen des § 10, Abs. 7 fallen, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

8. Geltungsbereich Unternehmen:

§ 5 Abs.1, 19-21: Die Höhe des Umsatzes und die Anzahl der MitarbeiterInnen eines Unternehmens sind alleine nicht immer aussagekräftig im Hinblick auf die Frage, ob Energieeinsparungen in größerem Umfang möglich sind (energieintensive Branchen).

Vorschlag:

zusätzliche Einführung einer Kennzahl Energieverbrauch absolut / Jahr bei Klein- und Mittelunternehmen

9. Keine Förderungen für Energieeffizienzmaßnahmen mehr vorgesehen

Die Möglichkeit von Förderungen von Energieeffizienz-Maßnahmen durch Mittel, die im Rahmen dieses Gesetzes aufgebracht werden, ist im neuen Entwurf nicht mehr enthalten.

Vorschlag:

Wiederaufnahme der entsprechenden Bestimmungen aus dem Entwurf 2012

10. Übergangsfristen zu kurz

Akkreditierung von EnergieberaterInnen- und auditorInnen: Der Zeitaufwand für ein Energieaudit oder die Implementierung eines Managementsystems ist bei großen Unternehmen erheblich. Für mehrere hundert Unternehmen ist bei der verfügbaren Anzahl an entsprechend leistungsfähigen Büros die Umsetzung in wenigen Monaten nicht wahrscheinlich. Außerdem wird es einige Monate dauern, bis die Monitoringstelle ihren Aufgaben voll nachkommen kann und das Register für die Anbieter von EEDL verfügbar ist. Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf dürfen bis zu diesem Zeitpunkt keinerlei Beratungen und Audits durchgeführt werden, weil keine Übergangsregelung vorgesehen ist. Daher sind

die Übergangsfristen sind zu kurz, denn die Fristen gem. §32 laufen unabhängig von der Implementierung der Monitoringstelle.

Vorschlag:

Die Übergangsfristen müssen auf die volle Funktionsfähigkeit der Monitoringstelle referenzieren.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Mihatsch', written over a horizontal dotted line.

Heinz Mihatsch

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'W. Kerschbaumer', written over a horizontal dotted line.

Werner Kerschbaumer